

230.

Den Bilderkrämern ist der Handel mit Büchern
strenge verbothen.

Patent vom 17. October 1766.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm.
Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Bö-
heim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c.

Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen, Un-
terthannen, und Inwohnern, was Würden, Standes,
Amts, und Weesens die seynd, Unser Kaiserl. Königl.
und Landesfürstliche Gnad, auch alles Gutes, und ge-
ben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen; Was-
gestalten Wir mißfällig vernommen haben, daß Unsere-
das unbefugte sogenannte Hausieren gemessen verbie-
tende höchste Generalien vielfältig auffer Acht gelassen,
und insonderheit von denen so inn- als ausländischen Bil-
derkrämmern ungescheut übertreten werden; Wobey diese
Bilderkrämmer sich nicht nur eines-ihnen niemals zugestan-
denen Buchhandels anmassen, sondern sogar mit Ver-
meidung aller Censur, und Hintergehung Unsrer Mäu-
ten sich erfrechen, allerhand verbottene, und ärgerliche
Bücher einzuschwärzen, und unter der Hand auszu-
streuen.

Da wir nun diesen Unfug auf keinerley Weise weiters gestatten mögen; Als wollen Wir anmit, nebst Erneuerung Unserer bereits dießfalls vorhandenen höchsten Generalien zu desto nachdrucksammerer Steuerung dieses Übels hiemit allen, sowohl inn- als ausländischen Bilderkrämmeren allen Buchhandel, wie der immer Namen haben möge, und zwar bey Straf der Confiscation verboten, und allen Obrigkeit, und deren Beamten hierob die genaueste Obacht zu tragen ernstgemessen anbefohlen haben, mit dem weiteren Befehl, die denen Ubertretern abgenommene Bücher sofort durch die behörde an Unsere in Bücher = Censur = Sachen in denen Ländern aufgestellte Commissiones einzuschicken; bey welchen jene Bücher, so verboten, und ärgerlich sind, vertilget, die andere aber denen Buchführern zur billigen Ablösung übergeben, und der daraus gelöste Preiß jener Obrigkeit, Verwalter, oder Beamten, durch dessen Wachsamkeit derley Bücher aufgehalten worden sind, verabfolget, dahingegen jene, so mit Außerachtlassung ihrer Amts = Schuldigkeit, denen Bilderkrämern das Bücherhandeln, und Hausieren entweder wissentlich gestatten, oder denen eine schuldhafte Nachsicht, und Fahrlässigkeit erweislich zur Last fallen wird, zu einer Geldstraf von fünfzig Gulden unnachlässlich angehalten werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hütten wissen wird. Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Willen, und Meinung; Geben in Unserer Haupt- und Residenz = Stadt Wien den siebenzehenden Monats = Tag Octobris, im siebenzehnhundert,

sechs und sechzigsten, Unserer Reiche, im sechs und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Rudolphus Comes Chotek,
Regae, Bohae. Suprus. et A. A. pr^{us}. Cancius.

(L. S.)

Johann Christoph Freyherr v. Bartenstein.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.

Florian Verbacher.